

Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät
Zentrum für Lehrerbildung und Fachdidaktik (ZLF)

**Fachstudien- und -prüfungsordnung für das
Fach Mittelschulpädagogik und -didaktik im
Studium eines Lehramts an der Universität
Passau – FStuPO LA Mittelschulpädagogik und
-didaktik**

vom 1. Oktober 2024

Bitte beachten:

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Fachstudien- und -prüfungsordnung für das Fach Mittelschulpädagogik und -didaktik im Studium eines Lehramts an der Universität Passau – FStuPO LA Mittelschulpädagogik und -didaktik

Vom 1. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Modulaufbau
- § 3 Mittelschulpädagogik und -didaktik
- § 4 Basisqualifikation Mittelschule
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Studium eines Lehramts an der Universität Passau (AStuPO LA) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO LA nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO LA Vorrang.

§ 2 Modulaufbau

¹Die Studierenden absolvieren die Module nach § 3. ²Studierende, die Sport nicht als Unterrichtsfach oder mit Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt haben, absolvieren zusätzlich das Modul nach § 4. ³Mit einem Stern (*) gekennzeichnete Module gehen nicht in die Berechnung der Fachnote nach § 24 AStuPO LA ein. ⁴Im Modul „Mittelschulpädagogik und -didaktik II“ gilt Anwesenheitspflicht.

§ 3 Mittelschulpädagogik und -didaktik

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Mittelschulpädagogik und -didaktik I				
SE	Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Mittelschule	Klausur	2	5
SE	Mittelschule als Lern- und Lebenswelt		2	

Mittelschulpädagogik und -didaktik II				
SE	„HuckePAck“ – Theorie-Praxis-Verzahnung mit der zweiten Lehrerbildungsphase	Portfolio	2	3
Berufsorientierung*				
V/SE	Grundfragen der Berufsorientierung	Klausur oder Portfolio	2	3
Insgesamt: drei Module			8	11

§ 4 Basisqualifikation Mittelschule

¹Die Basisqualifikation ist zu absolvieren, wenn Sport nicht als Unterrichtsfach oder im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gewählt wurde. ²Auf Antrag kann die Veranstaltungen mit 2 ECTS-Leistungspunkten im Freien Bereich angerechnet werden. ³In der Lehrveranstaltung der Basisqualifikation gilt Anwesenheitspflicht.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Basisqualifikation Sport*				
Ü	Kleine Spiele / Grundlagen der Ballspiele / Grundlagen der Bewegungskoordination (ohne, mit und an Geräten) und der Fitness (Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Entspannung)	Aktive Teilnahme	2	-
Insgesamt: ein Modul			2	-

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium für ein Lehramt an der Universität Passau zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. November 2023, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.09.2024, AZ: V.5-BS4067.8/3/36 erteilten Einvernehmens und nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau, vertreten durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Jan Hendrik Schumann vom 1. Oktober 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3970/2024).

Passau, den 1. Oktober 2024
UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Jan Hendrik Schumann

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2024.